

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1936

1 (22.1.1936)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Januar

1936.

Inhalt: Dienstmeldungen. — Bekanntmachungen: Kirchenjammlung für die evangelische Diaspora (Reformationsfestkollekte) vom 3. 11. 1935. — Beslagung von Kirchengebäuden und kirchlichen Dienstgebäuden. — Beiträge der Beamten, Angestellten und Arbeiter für die RSB während des Winterhilfswerks. — Goldene Bibeln. — Kollekte für die Landesbibelgesellschaft. — Karfreitagskollekte. — Landeskirchenjammlung für das Evangelische Versorgungshaus in Heidelberg-Handschuhheim. — Landeskirchenjammlung für Baden-Dos. — Schiffsgottesdienste 1936. — Militärkirchengemeinden. — Verteilung der Baukollekte für 1935. — Pfarrkonferenzen und Bezirksynoden. — Pfarrkonferenzen. — Bezirksynoden. — Theologische Prüfungen.

Dienstmeldungen.

Entschließungen des Landesbischofs.

Ernannt:

Bikar Martin H u ß in Hinterzarten zum Pfarrverwalter daselbst.

Versetzt:

Pfarrvikar Friedrich G s c h e i d l e n in Marzell als Pfarrverwalter nach Obergimpern, Bikar Rudolf K e n k e r t in Müllheim als Pfarrverwalter nach Buch a. N.,

die Bikare Walter B r e n n e r in Mannheim (Dehanat) als Bikar zur JohannisKirche daselbst (Bif. I), Willi G h m a n n in Kehl als Pfarrvikar nach Marzell, Willi O c h s in Mannheim (JohannisKirche — Bif. I) als Bikar zur Pauluspfarre nach Karlsruhe, Ernst S e i t e r von Karlsruhe (OberKirchenrat) zur Versetzung des Vikariats nach Müllheim, Lothar B o l z in Karlsruhe (Pauluspfarre) als Bikar nach Kehl (Bif. II), Richard W a g n e r in Donaueschingen als Religionslehrer an der Ober-

realschule nach Lörrach, Helmut W ä l d e in Konstanz (Bif. I) als Bikar nach Donaueschingen, die Pfarrkandidaten Religionslehrer Fritz H ä f f n e r in Lörrach (Oberrealschule) zur Versetzung des Vikariats I nach Konstanz, Helmut S t e i g e l m a n n in Königsbach zur Aushilfe im Pfarrdienst nach Altenheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Ernannt:

Finanzinspektor August L a n g zum Finanzoberinspektor, Finanzpraktikant Fritz H o r n und Finanzassistent (Finanzpraktikant) Hans K i n g e l s p a c h e r zu Finanzinspektoren, alle beim OberKirchenrat (Allgem. Evang. Kirchenkasse).

Gestorben:

Religionslehrer i. R. Pfarrer Hans B o r c h a r d t, zuletzt an der Fortbildungs-, der Gewerbe- und der Handelsschule in Mannheim, am 31. 12. 1935.

Bekanntmachungen.

OKR. 14. 12. 1935. Die Kirchenjammlung für die evangelische Diaspora (Reformationsfestkollekte) vom 3. 11. 1935 betr.

Die im Jahre 1935 am Reformationsfest erhobene Kollekte ergab 7214,91 R. M. Mit diesem

Ertragnis werden wie seither evangelische Diasporagemeinden unterstützt werden. Da jedoch in solchen Kirchengemeinden, die erst in jüngster Zeit von Diasporagemeinden in Kirchengemeinden umgewandelt wurden, noch große wirtschaftliche Not herrscht, wird darauf hingewiesen, daß künftig Kirchengemein-

den, die Diasporacharakter besitzen und dadurch in ihrem Einkommen beeinträchtigt sind, sich ebenfalls um Zuwendungen aus der Reformationsfestkollekte bewerben dürfen. Die Kollektenerträge, insbesondere die Zuwendungen an Kirchengemeinden mit Diasporacharakter sollen fast ausschließlich nur für Bauzwecke Verwendung finden.

Bei der Ankündigung der nächstjährigen Reformationsfestkollekte wollen die Geistlichen ihren Gemeinden hiervon Kenntnis geben und die Sammlung am Fest selbst warm empfehlen. Der Ertrag der Kollekte ist wie bisher durch die Dekanate abzuliefern.

DRM. 31. 12. 1935. * Beflaggung von Kirchen-
gebäuden und kirchlichen
Dienstgebäuden betr.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat durch Runderlaß vom 26. 11. 1935 folgendes bekanntgegeben:

„Anfragen über die Auslegung des Erlasses über die Kirchenbeflaggung vom 4. Oktober 1935 (RMBl. S. 773) geben mir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preuß. Minister für die kirchlichen Angelegenheiten zu folgenden Klarstellungen Anlaß:

1. An einem Tage, an dem nach staatlicher Anordnung die öffentlichen Gebäude allgemein flaggen, ist an den Kirchengebäuden und kirchlichen Dienstgebäuden nur die Reichs- und Nationalflagge zu setzen. Dies gilt auch dann, wenn der Tag zugleich besondere kirchliche Bedeutung hat.

2. Die Bestimmung, daß die Kirchen, wenn sie aus anderem Anlaß flaggen wollen, die Kirchenfahnen zeigen können, enthält kein Verbot, in solchen Fällen daneben oder allein die Reichs- und Nationalflagge zu setzen. Die Religionsgesellschaften bestimmen, an welchen Tagen von besonderer kirchlicher Bedeutung die Kirchengebäude und die kirchlichen Dienstgebäude ohne staatliche Anordnung zu beflaggen sind und ob an diesen Tagen die Reichs- und Nationalflagge oder die Kirchenflagge oder beide zu setzen sind. Wird neben der Reichs- und Nationalflagge die Kirchenflagge

gezeigt, so gebührt der Reichs- und Nationalflagge die bevorzugte Stelle.“

Damit ist der letzte Absatz unserer Bekanntmachung vom 8. 10. 1935 (Bl. S. 105) gegenstandslos geworden.

Schließlich weisen wir darauf hin, daß in Zukunft Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen des Reichsministers des Innern mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden (Verordnung vom 24. Oktober 1935, RMBl. I S. 1253).

DRM. 3. 1. 1936. * Beiträge der Beamten, Angestellten und Arbeiter für die NSB während des Winterhilfswerks betr.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 2. 10. 1935, Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36 betr. (Bl. S. 101), bringen wir auf Veranlassung der Deutschen Evang. Kirche - Kirchenkanzlei - nachstehend den Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 21. 11. 1935 - V W 1054 a/5. 11. 35 - zur Kenntnisnahme.

„Auf Wunsch des Reichsbeauftragten für das WHW des Deutschen Volkes 1935/1936 stelle ich zu Ziff. 6 meines nebenbezeichneten Rundschreibens klar, daß die Ermäßigung des Beitrags für die NSB auf 50 % nur gilt für Mitglieder der NSDAP und deren Gliederungen im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (RMBl. I S. 502), also SA, SS, NSKK, HJ, NS-Deutscher Studentenbund und NS-Frauenschaft. Für die Mitglieder der der NSDAP angeschlossenen Verbände im Sinne des § 3 der angeführten Verordnung, also NS-Deutscher Ärztebund, Bund Nat. Soz. Deutscher Juristen, NS-Lehrerbund, NS-Kriegsopferversorgung, Reichsbund der Deutschen Beamten, NS-Bund Deutscher Techniker und Deutsche Arbeitsfront gilt nur die Ermäßigung des Beitrages auf 1 R.M. Mit Rücksicht darauf, daß die NSB auch während der Dauer des WHW ihre

besonderen erhebliche Mittel erfordernden Hilfsaktionen, namentlich die Kinder-, Mütter- und Erwachsenen-Erholungsfürsorge fortführen muß, würde ich es begrüßen, wenn die Beamten, Angestellten und Arbeiter von der Ermäßigung des Beitrags für die NSB nur in dem durch ihre wirtschaftliche Lage gebotenen Umfange Gebrauch machten.“

DKR. 3. 1. 1936. * Goldene Bibeln betr.

Aus Ersparnisgründen wird vom 1. März 1936 ab statt der bisherigen Schnorrbilderbibel Katalog Nr. 657 das Großdruck-Testament Katalog Nr. 274a zu Goldenen Hochzeiten gewidmet werden.

Bei dieser Gelegenheit machen wir auf die Bekanntmachung vom 5. 4. 1929 „Ehrung von Jubelpaaren betr.“ (WBl. S. 17), aufmerksam, wonach die Gesuche um die Bibeltgabe zur Goldenen Hochzeit rechtzeitig dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen sind. Ebenso haben die Gesuche alles Wissenswerte über die Jubelpaare zu enthalten.

DKR. 3. 1. 1936. Kollekte für die Landesbibelgesellschaft betr.

Die am Konfirmationssonntag 1935 zum Besten der Badischen Landesbibelgesellschaft erhobene Kirchensammlung ergab 11 913,31 *R.M.*

Von diesem Ergebnis wollen die Geistlichen bei Ankündigung der am diesjährigen Konfirmationstag wieder zu erhebenden Sammlung ihren Gemeinden Mitteilung machen.

Ablieferung des Erträgnisses durch die Dekanate wie üblich.

DKR. 3. 1. 1936. Karfreitagskollekte betr.

Die vorjährige Karfreitagskollekte zum Besten des Melancthonvereins für evangelische Schülerheime ergab 13 988,34 *R.M.*

Dieses Ergebnis wollen die Geistlichen ihren Gemeinden bei der Ankündigung der diesjährigen Kollekte bekanntgeben und dabei darauf hinweisen, wie dringend notwendig die Unterstützung des Werks des Melancthonvereins ist.

Das Kollektenerträgnis ist wie üblich durch die Dekanate abzuliefern.

DKR. 3. 1. 1936. Landeskirchensammlung für das Evangelische Versorgungshaus in Heidelberg-Handschuhsheim betr.

Das Evang. Versorgungshaus in Heidelberg-Handschuhsheim dient einer gerade heute wieder sehr wichtigen Aufgabe. Es ist ein Mütter- und Säuglingsheim, das einerseits den Müttern, die den Weg verloren haben, aus ihrer äußeren und inneren Not wieder auf den rechten Weg zum Herrn ihres Lebens zurückführen und andererseits den in ihm geborenen und ihm anvertrauten Kindern zu einer gesunden Entwicklung verhelfen will.

Seit 27 Jahren versieht die Anstalt nun ihren Dienst im Segen Gottes. Aber die Schwierigkeiten sind in den letzten Jahren gewachsen. Die Notwendigkeit, in diesem und den beiden nächsten Jahren ein großes Darlehen bar zurückzahlen zu müssen, lastet, abgesehen von sonstigen Schulden, schwer auf der Anstalt. Und doch soll und will das Versorgungshaus eine Stätte der Liebe sein, in der auch mittellose und bedrängte Mütter und arme Kinder entweder umsonst oder zu ermäßigten Pflegekosten aufgenommen werden können. Da die Landeskirche diese Not und Sorge mittragen will, wird eine Landeskirchensammlung auf Sonntag, den 2. Februar 1936, angeordnet, die am Sonntag zuvor, dem 26. Januar, den Gemeinden zu verkünden und wärmstens zu empfehlen ist. Das Erträgnis dieser Sammlung ist innerhalb der festgesetzten Frist durch die Dekanate abzuliefern und der Allg. Evang. Kirchencasse in Karlsruhe, Postcheckkonto Nr. 2664, zu übersenden.

DKR. 3. 1. 1936. Landeskirchensammlung für Baden-Dos betr.

Die Kirchengemeinde Baden-Dos zählt gegenwärtig etwa 600 Gemeindeglieder, von denen 450 in Dos selbst wohnen. Die Gemeinde besteht meist aus Fabrikarbeitern, Handwerkern, kleinen Geschäftsleuten und etlichen Bahnangestellten. Trotz der geringen Steuerkraft hatte der im Jahre 1907 gegründete „Evang. Verein“ es sich zur Pflicht gemacht, Beiträge für einen Kirchbau zu erheben und somit einen Baufonds anzusammeln. In rührender Opferwilligkeit brachte man eine Bau Summe von 4000 *R.M.*

zusammen, die jedoch der Inflation zum Opfer fielen. Die Gemeinde ließ sich nicht entmutigen, sondern fing von vorn an zu sammeln. Jedoch die große Arbeitslosigkeit in den folgenden Jahren machte es beinahe zur Unmöglichkeit, weitere Beiträge zu erhalten. So mußte der Gottesdienst, wie seit dem Jahre 1902, weiterhin in einem Schulsaal abgehalten werden, der neben dem Schulunterricht noch manchen Gemeindegliedern zu dienen hat. Um diesem schwer tragbaren Zustand ein Ende zu bereiten, hat die Kirchengemeinde Baden-Baden im Jahre 1926 einen Platz für 12 000 *R.M.* erworben und im vergangenen Jahr mit dem Kapellenbau begonnen. Die Mittel hierfür konnten nur durch Aufnahme von Darlehen zusammengebracht werden, die verzinst werden müssen. Es stehen keine Mittel für den Innenbau (ungefähr 10 000 *R.M.*) zur Verfügung. Da die Dorer Gemeindeglieder aus eigener Kraft den Innenbau nicht mehr finanzieren können, so werden die evangelischen Glaubensbrüder im Bereich der Badischen Landeskirche zur Mithilfe aufgerufen. Es wird hiermit eine Landeskirkensammlung für den Kirchbau in Baden-Dos auf Sonntag, den 16. Februar 1936, angeordnet, die am Sonntag zuvor, dem 9. Februar, den Gemeinden zu verkünden und warm zu empfehlen ist. Der Ertrag der Sammlung ist innerhalb der festgesetzten Frist durch die Dekanate an die Allg. Evang. Kirchenkasse Karlsruhe, Postcheckkonto Nr. 2664, zu überweisen.

D.R.N. 7. 1. 1936. Schiffsgottesdienste 1936 betr.

Das Kirchliche Außenamt der Deutschen Evang. Kirche gibt bekannt, daß die großen Schifffahrtsgesellschaften (Hamburg - Amerika - Linie, Norddeutscher Lloyd, Hamburg - Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft) ihre Frühlingssfahrten ins Mittelmeer wiederum aufnehmen.

Geistliche, die sich zu einer solchen Fahrt entschließen könnten, werden um sofortige Mitteilung an den Evang. Oberkirchenrat ersucht, der auch Auskunft über Reisewege, Ermäßigungen usw. zu geben vermag.

D.R.N. 7. 1. 1936. * Militärlirkhengemeinden betr.

Zur Behebung von Zweifeln über die Kirchensteuerpflicht der evangelischen Angehörigen der Wehr-

macht in Baden weisen wir darauf hin, daß keine Bedenken dagegen bestehen, bei der Entscheidung über die Kirchensteuerpflicht davon auszugehen, daß für die evangelischen Wehrmachtangehörigen (Offiziere, Wehrmacht-Beamte, Unteroffiziere und Soldaten) samt den Familienangehörigen (Chefrauen, minderjährige Kinder) in den Standorten Donaueschingen, Konstanz, Willingen und Truppenübungsplatz Heuberg (Stetten a. L. M.) Militärlirkhengemeinden im Sinne des Artikels 4 des Landeskirchensteuergesetzes und des Artikels 5 des Ortskirchensteuergesetzes bestehen.

Eine Freistellung der Angehörigen der Wehrmacht, welche nicht zu einem Militärlirkhenverband gehören, von der Kirchensteuer ist nach Lage der badischen Kirchensteuergesetzgebung zur Zeit noch nicht möglich.

D.R.N. 13. 1. 1936.

Verteilung der Baukollekte für 1935 betr.

Die Buß- und Bettagskollekte für 1935 ergab 10 324,61 *R.M.* Hiervon wurden an 77 evangelische Gemeinden Unterstützungen in Einzelbeträgen von 50 bis 500 *R.M.* bewilligt. Vorstehendes ist bei der Verkündigung der am Buß- und Bettag 1936 wieder zu erhebenden Kollekte bekannt zu geben. Die Unterstützungs-gesuche sind pünktlich im November d. J. hierher vorzulegen, damit die Verteilung noch rechtzeitig im alten Rechnungsjahr erfolgen kann. Wegen Begründung der Gesuche wird auf die Bekanntmachung vom 13. 5. 1921, die Verteilung der Baukollekte für 1920 betr. (BBl. 1921 S. 39) hingewiesen. Um Berücksichtigung bei der Verteilung der Baukollekte sollten daher nur solche Kirchengemeinden ersuchen, welche ihre Baubedürfnisse nicht aus eigener finanzieller Kraft, insbesondere nicht durch Ausschöpfung des ihnen zustehenden Rechts der Erhebung von Ortskirchensteuer befriedigen können und bei denen wirklich dringende Fälle vorliegen. Es könnten dadurch im Diasporagebiet liegende Kirchengemeinden, denen unaufschiebbare Bauherstellungen bevorstehen, mehr wie bisher bedacht werden. Die eingehenden Gesuche werden künftig unter diesem Gesichtspunkt scharf geprüft werden, damit

der Ertrag der Baukollekte auch nur den bedürftigsten Gemeinden zufließt.

DKR. 14. 1. 1936. Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden betr.

Die seinerzeit durch Runderlaß vom 7. November 1934 Nr. A 21881 mitgeteilte Anordnung, die bis auf weiteres die Abhaltung von Pfarrkonferenzen, Bezirkssynoden usw. untersagte, wird hiermit aufgehoben.

DKR. 14. 1. 1936. Pfarrkonferenzen betr.

Nach Aufhebung des Erlasses vom 7. November 1934 Nr. A 21881 haben nunmehr wieder Pfarrkonferenzen stattzufinden. Für eine möglichst anregende und fruchtbringende Ausgestaltung dieser Zusammenkünfte ist unbedingt Sorge zu tragen. Für die Kollegien der größeren Städte liegt die Behandlung der nach den Erfahrungen der letzten Jahre wieder dringender gewordenen Frage nahe, ob und auf welche Weise eine Verlängerung der bisherigen Dauer des Konfirmandenunterrichts anzustreben und durchzuführen sei.

Wo besondere Verhandlungsgegenstände oder gegenwartsnahe wissenschaftliche Fragen nicht vorzuliegen scheinen, empfehlen wir die Beschäftigung mit dem Buch des Leiters des praktisch-theologischen Seminars in Heidelberg, Professor D. Hupfeld, über die Abendmahlsfrage, ferner die beiden neueren Schriften von Wolfgang Trillhaas „Evang. Predigtlehre“ (Kaiser, München) und von Erich Schick „Heiliger Dienst“ (Furcheverlag, Berlin). Referate über den Inhalt und über einzelne in diesen Werken aufgeworfene Probleme würden zweifellos zu lebhaften Aussprachen führen und die Notwendigkeit unserer Konferenzen aufs neue rechtfertigen.

DKR. 14. 1. 1936. Bezirkssynoden betr.

Im Laufe dieses Jahres werden nach Aufhebung der Anordnung vom 7. November 1934 Nr. A 21881 die Bezirkssynoden wieder fällig, die der dafür geltenden Ordnung entsprechend zu halten sind. Bei der Abfassung der Berichte über das kirchliche Leben wird besonders darauf zu achten sein, ob in den Gemeinden

Einflüsse kirchengegnerischer Bewegungen oder sonstige Störungen des gottesdienstlichen Lebens zu beobachten sind. Die große Verantwortung, die die Kirche für die religiöse Erziehung ihrer Jugend hat, macht die Frage nach deren gottesdienstlicher Betreuung immer dringender. Es müssen daher klare Darlegungen darüber erwartet werden, wie es um die Kindergottesdienstfrage in den Gemeinden bestellt ist, und zwar sollte deutlich zu ersehen sein, ob es sich um „Kindergottesdienste“ handelt, die vom Geistlichen in der Kirche gehalten werden, oder um sogenannte „Sonntagschulen“ unter Leitung der Kinderschwester. Endlich wäre auch zu berücksichtigen, was an evangelischer Jugendarbeit geschieht, namentlich wo auf Grund der Neuordnung „evangelische Gemeindejugend“ im Aufbau ist und welche Beobachtungen und Erfahrungen bisher auf diesem Gebiete gesammelt sind.

DKR. 17. 1. 1936. Theologische Prüfungen betr.

Die im Frühjahr 1936 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die erste am Montag, dem 16. März,

die zweite am Montag, dem 20. April

(voraussichtliche Dauer bis Mittwoch, den 29. April).

Die Gesuche um Zulassung zur ersten theologischen Prüfung müssen spätestens am 14. Februar, die zur zweiten theologischen Prüfung spätestens am 18. März beim Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzulegenden Lebenslauf betrifft, so verweisen wir auf die Prüfungsordnung (WBl. 1932 S. 31 ff.) sowie auf die Bekanntmachung vom 7. 7. 1923 (WBl. S. 43 f.).

Der Meldung zur ersten Prüfung ist überdies noch beizufügen:

- a) ein Verzeichnis aller gehörten Vorlesungen und Seminarübungen unter Angabe, wievieltündig dieselben waren,
- b) eine Äußerung, wieweit der Kandidat musikalisch (Orgel, Klavier usw.) vorgebildet ist.

Wegen etwaiger zur zweiten Prüfung einzureichender Gesuche um Befreiung von der Prüfung in Musik verweisen wir auf Abf. 3 der Bekanntmachung vom 7. 7. 1923 BBl. S. 43ff., wo gesagt ist: „Eine gewünschte Befreiung von der Prüfung in der Musik ist bei dem Gesuch um Zulassung ausdrücklich unter zureichender Begründung zu erbitten; sie kann nur bei völligem Mangel an musikalischer Begabung gewährt werden.“

Die Vorstellung der Angemeldeten wird an den oben bezeichneten ersten Prüfungstagen jeweils vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr im Oberkirchenratsgebäude, Blumenstraße 1, erwartet.

Die Geistlichen ersuchen wir, die ihnen etwa bekannten Kandidaten alsbald auf die genaue Beachtung gegenwärtiger Bekanntmachung hinzuweisen.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:

Mittwoch und Donnerstag von 9—12 Uhr
und 16—18 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Auch bei Besuchen zu den genannten Besuchszeiten empfiehlt sich vorherige schriftliche Anmeldung, da sonst der Besucher Gefahr läuft, von dem Mitglied oder Beamten des Oberkirchenrats, bei dem er vorsprechen will, nicht empfangen werden zu können, weil er durch anderweitige Dienstgeschäfte am Empfang von Besuchen verhindert ist. Besuche sind möglichst auf solche Angelegenheiten zu beschränken, welche auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.